

Schriftlicher Bericht  
des Rechtsausschusses  
(12. Ausschuß)

über den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines  
Gesetzes über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfrist

— Drucksache 1738 —

A. Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Schwarzaupt

Die Mehrheit des Ausschusses sprach sich auf Grund folgender Erwägungen gegen den Entwurf aus:

Nach Wortlaut der Begründung muß der Vorschlag der Antragsteller verstanden werden als eine Fortführung der Rechtsgedanken der sogenannten Ahndungsgesetze der Länder der amerikanischen Zone aus dem Jahre 1946 und der Verordnung des Zentraljustizamtes der britischen Zone vom 23. Mai 1947. In diesen gesetzlichen Regelungen wurde von der Tatsache ausgegangen, daß in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zur Kapitulation politische Straftaten, die im Sinne der nationalsozialistischen Machthaber begangen wurden, nicht verfolgt worden sind. Deshalb wurde für diesen Zeitraum eine Hemmung der Rechtsverfolgung gesetzlich festgestellt und durch die Festlegung von Anfangs- und Endterminen praktikabel gemacht. Für eine Fortführung dieses Rechtsgedankens in die Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 15. September 1949 fehlt die tatsächliche Grundlage. Ende 1945 waren fast überall Staatsanwaltschaften und erstinstanzliche Gerichte wieder eingerichtet. In den Jahren 1946 bis 1949 wurden gegen viele Tausende von Beschuldigten Strafverfahren eingeleitet, z. B. liefen in Bayern bis zum 1. Juli 1948 insgesamt 640 Verfahren wegen nationalsozialistischer Straftaten mit 2000 Beschuldigten, in Berlin wurden 1946 gegen 530, 1947 gegen 1229, 1948 gegen 591 und 1949 gegen 822 Beschuldigte Strafverfahren wegen der gleichen Delikte eingeleitet.

Allerdings waren die deutschen Strafgerichte im Jahre 1945 auf Grund von Maßnahmen der Besatzungsmächte eine Zeitlang geschlossen. In diesem Zeitraum, der in den verschiedenen Gegenden Deutschlands verschieden lang dauerte, aber durch-

weg Ende 1945 beendet war, stand allerdings die Strafverfolgung durch deutsche Gerichte still. Der Gesetzgeber hat sich jedoch bei Erlaß des Ersten Gesetzes zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30. Mai 1956 (BGBl. I S. 437) dafür entschieden, an dem Ablauf von Fristen mit Rücksicht auf diese Maßnahmen der Besatzungsmächte nichts zu ändern. Die Mehrheit des Ausschusses war der Meinung, daß kein Anlaß besteht, diese Entscheidung des Bundesrates in bezug auf den Ablauf von Verjährungsfristen für bestimmte Straftaten zu revidieren, zumal es sich nur um 6 oder 9 Monate handeln würde.

Der Ausschuß hat auch eingehend erörtert, ob es verfassungsrechtlich möglich und politisch zu empfehlen sei, etwa durch eine andere Fassung des Gesetzesvorschlags die Verjährungsfristen für politische Delikte oder für alle Fälle von Totschlag und Mord zu verlängern. Die Mehrheit des Ausschusses sprach sich dagegen aus. Jede Verlängerung einer Verjährungsfrist, die auf in der Vergangenheit begangene Straftaten Anwendung finden soll, wäre eine rückwirkende Verschlechterung der Rechtsposition des Täters. In vielen Fällen würde dies bedeuten, daß eine bereits abgelaufene Verjährungsfrist wieder in Gang gesetzt würde. Auch wenn man in der Verjährung keine Einrichtung des materiellen Strafrechts sieht, wäre die Verfassungsmäßigkeit einer rückwirkenden Verlängerung der Verjährungsfristen zumindest zweifelhaft. Zahlreiche Mitglieder des Ausschusses vertraten den Standpunkt, daß die Verjährung als materielles Strafrecht oder als zugleich prozeßrechtliche und materiellrechtliche Institution zu verstehen sei und daß deshalb eine rückwirkende Verlängerung nach Artikel 103 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs verfassungswidrig sei. Auch im Hin-

blick auf die Grundsätze der Rechtsgleichheit und der Rechtsstaatlichkeit wäre es anfechtbar, wenn man die Verjährung für eine bestimmte, schwer abgrenzbare Gruppe von Delikten, etwa für politischen Totschlag und Mord, verlängern wollte. In jedem Falle würde bei dieser Rechtslage die Hinausschiebung der Verjährung bestimmter Straftaten für eine nicht unerhebliche Zeit Rechtsunsicherheit über die Gültigkeit der neuen Verjährungsvorschriften hervorrufen.

Dazu kamen rechtspolitische Gründe, die für die Mehrheit des Ausschusses gegen eine Hinausschiebung der Frist sprechen. Die Zentralstelle für die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten in Ludwigsburg hat das in den letzten Monaten zugänglich gewordene Material durchgearbeitet. In allen Fällen mit hinreichendem Tatverdacht wurden richterliche Handlungen eingeleitet, die die Verjährung unterbrochen haben. Für die schwersten Taten, insbesondere die Morde in den Vernichtungslagern, läuft die Verjährungsfrist noch bis 1965. Infolge der 12jährigen Hemmung der Verjährung in der Zeit von 1933 bis 1945 kann bereits jetzt bei Totschlagsdelikten aus der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft zwischen Tat und erster richterlicher Handlung eine Zeit bis zu 27 Jahren, bei Mord bis zu 32 Jahren liegen.

Gegen einen Eingriff in das zu unserer Rechtsordnung gehörende Institut der Verjährung spricht,

dass diese ihren bewährten rechtspolitischen Sinn hat. Mit dem Zeitablauf steigen von Jahr zu Jahr die Beweisschwierigkeiten. Die Erinnerung der Zeugen wird unscharf. In Zeiten schneller geschichtlicher Wandlungen wird es für die Richter immer schwerer, sich in die Umwelt und die Atmosphäre der Zeit der Tat zu versetzen. Der Täter ist ein anderer Mensch geworden. Die Richter sehen den Täter vor sich, wie er heute ist. Die Furchtbarkeit der Tat, etwa aus dem Jahre 1934, wird für sie verdeckt durch die Täterpersönlichkeit, die heute eine andere ist als damals. Je länger die Zeitspanne ist, die zwischen Tat und Urteil liegt, desto schwieriger wird es für die Richter, eine Strafe zu finden, die zugleich der Tat und dem Täter angemessen ist und die auch von dem Rechtsgefühl des Volkes als Sühne für die Tat angenommen werden kann. Das gilt insbesondere für Totschlag, also eine Tötung, die nicht aus heimtückischen, grausamen oder niedrigen Motiven begangen wurde. Es gilt in weit geringerem Maße für Mord, für den die Frist noch bis 1965 läuft.

Eine Minderheit des Ausschusses sprach sich für den Gesetzesvorschlag aus. Sie meinte, die verfassungsrechtlichen Bedenken seien überwindbar; Rechtsgefühl und Gewissen verlangten eine Hinausschiebung des Termins, da insbesondere in den politischen Fällen die Strafverfolgung durch die Zonentrennung und durch die Beschlagnahme und Zurückhaltung des Materials durch ausländische Stellen jahrelang erschwert war.

## B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf — Drucksache 570 — abzulehnen.

Bonn, den 12. Mai 1960

### Der Rechtsausschuss

<b>Dr. Bucher</b> Stellv. Vorsitzender	<b>Frau Dr. Schwarzaupt</b> Berichterstatterin
---	---